

Vorschlag zur Umsetzung

**Auftrag an den Gemeinderat Remetschwil
vom 23. November 2015 durch die Einwohnergemeindeversammlung**

«Prüfung der Aufgaben Ortsbürgergemeinde Remetschwil»

Remetschwil, 6. Dezember 2015,

Grundlagen der Zusammenarbeit

Der Gemeindeammann Rolf Leimgruber hat sich vor, während und selbst nach der Auftragserteilung durch den Souverän wenig einsichtig gezeigt, was die Frage der unbefriedigenden Zustände der legislativen Auftragserteilung und der gesetzlichen Kompetenzregelung zwischen den beiden Legislativen betrifft. Diese immer noch offenen Widersprüche, die der Gemeindekanzler im Namen des Gemeinderats als nicht existent bezeichnet, müssen vorgängig ernsthaft diskutiert werden.

Ein Gemeinderat und insbesondere ein Gemeindeammann, der offensichtliche Fehler nicht eingestehen kann, ist eine denkbar schlechte Voraussetzung für die nun folgenden Diskussionen um die Umsetzung des Auftrags. Der Antragsteller will diese Fragen vorgängig erörtern und eine klare Haltung und Korrektur des Gemeinderates in dieser Sache erkennen können. Wir fordern nun Nägel mit Köpfen und keine politischen Ränkespiele zwischen den verschiedenen Exponenten dieser leidigen Geschichte.

Unter Punkt 3 definiert der Auftrag die Beteiligung der Antragsteller als Vertreter der beauftragenden Einwohnergemeindeversammlung in Detailfragen und auch an der Entschlussfassung des Gemeinderates. Wir unterstellen uns gerne einer Exekutive, die den Auftrag ernst nimmt und erkennbar an Lösungen arbeitet. Wir behalten uns vor, die Arbeiten und Ausführungen des Auftrags mit geeigneten Mitteln zu beleben und zu beschleunigen, falls die Entwicklung der Ausführungsvorlage nicht dem ursprünglichen Auftrag entspricht oder die Zusammenarbeit nicht schnell erkennbare Früchte trägt.

Die hierzu geäusserte Bemerkung des Gemeindeammanns, der die Ausführung schon im Vorfeld als „möglicherweise nicht durchführbar“ bezeichnet, empfinden wir als schwierige Basis der Lösungsfindung. Der Auftrag ist vollständig und sinnvoll umsetzbar, wenn der Gemeinderat den Willen dazu aufbringt.

Das vorliegende Papier soll eine erste Diskussionsgrundlage bilden, die der Gemeinderat gerne im Sinne des Auftrags weiterentwickeln kann. Die IG Pro Heitersberg akzeptiert aber keinerlei Verwässerung der Vorlage und bietet Hand zur intensiven Zusammenarbeit zur Erreichung eines für alle akzeptablen Vorschlags an die Gemeindeversammlungen.

Der Auftrag, Vorschläge der IG Pro Heitersberg zur Umsetzung (Auftragstext grün, Vorschlag blau)

Der Gemeinderat wird von der Einwohnergemeindeversammlung beauftragt, das Verhältnis und die Kompetenzen zwischen der Ortsbürgergemeindeversammlung und der Einwohnergemeindeversammlung zu überprüfen, zu korrigieren und das Ergebnis in die geeignete juristische Form zu bringen, damit die Einwohnergemeindeversammlung darüber diskutieren und befinden kann. Er erarbeitet und beachtet dabei insbesondere:

1. *Eine klare Abgrenzung zwischen den legislativen Kompetenzen der Ortsbürgergemeindeversammlung und der Einwohnergemeindeversammlung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen.*

Umsetzungsvorschlag: Die Kompetenzen sind gesetzlich klar geregelt. Das Problem ist nur die entsprechende Umsetzung durch die Exekutive. Es muss die vollständige Transparenz hergestellt werden. Dies kann erreicht werden, indem das Protokoll der Ortsbürgerversammlung spätestens eine Woche nach dem Termin der Ortsbürgerversammlung veröffentlicht wird. Zusätzlich muss es jedem Einwohner von Remetschwil gestattet werden, der Ortsbürgerversammlung als Gast beiwohnen zu

dürfen. Dieser Auftragsteil erledigt sich am besten mittels einer Fusion zwischen der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde.

2. *Aufzeigen der direkten und indirekten Aufwendungen des Gemeinderates und der Gemeinde-behörden für die Belange der Ortsbürgergemeinde.*

Umsetzungsvorschlag: Die Vorlegung der Rechnungsstellung genügt nicht. Für die Übersicht muss hier eine Aufstellung aller Aufwendungen und Erträge zwischen Einwohnergemeinde und Ortsbürgergemeinde vorliegen. Der Detaillierungsgrad ist hoch. So müssen auch jegliche Vergütungen für Sitzungen und Kommissionsmitglieder und generell aller Ämter exakt und anonymisiert deklariert werden.

3. *Den paritätischen Einbezug der Vertreter der Antragsteller und der Ortsbürgergemeinde in die gemeinderätliche Diskussion und Entschlussfassung der Vorlage(n).*

Umsetzungsvorschlag: Die Antragsteller und die Ortsbürger bezeichnen je zwei lösungsorientierte Personen, die an den Sitzungen des GR als Beisitzer mit Antragsrecht teilnehmen. Die Sitzungen können auch als Vorbereitung der regulären GR-Sitzungen durch den zuständigen Ressortleiter geführt werden. Das Resultat könnte so im Gemeinderat ohne Beizug der Vertreter der Einwohner- und Ortsbürger diskutiert und verabschiedet werden.

4. *Er berücksichtigt die Tatsache, dass im Gemeinderat bereits Mitglieder der Ortsbürgergemeinde ein Amt bekleiden und somit in dieser Frage befangen sind.*

Umsetzungsvorschlag: Ist der unter Punkt 3 erwähnte Ressortleiter nicht Ortsbürger, genügt ein Vertreter pro Legislativorgan. Ist der Ressortleiter auch Ortsbürger muss er in den Ausstand treten und das Geschäft muss durch ein anderes Mitglied des GR geführt werden.

5. *Diskussion von seltsamen Pfründen der Ortsbürgergemeinde wie den „Waldnutzungszoll“ von CHF 10.- pro Einwohner von Remetschwil, die jährlich aus der Gemeindekasse an die Ortsbürgerkasse überwiesen werden.*

Umsetzungsvorschlag: Durch in Punkt 2 vorhandenen Liste der Aufwendungen können diese Punkte einzeln diskutiert und durch die Einwohnergemeindeversammlung als Ganzes oder einzeln bewilligt werden. Der Auftrag betrifft ALLE speziellen Vergütungen und Zahlungen von der regulären Gemeindekasse an die Ortsbürgerkasse. Findet sich in der vorbereitenden Diskussion eine den Antragstellern zufriedenstellende Lösung, können diese Punkte in einem Paket zur Abstimmung gelangen.

7. *Die Möglichkeit der Fusion der Ortsbürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde.*

Umsetzungsvorschlag: Die Ortsbürger müssen mit einer Fusion einverstanden sein. Sie sollen und können nicht zu diesem Schritt gezwungen werden. **Sofortmassnahme:** Die Ortsbürger werden im Januar zu einer ausserordentlichen GV einberufen um die Möglichkeit und die Folgen einer Fusion zu diskutieren. Die Ortsbürgerkommission wird beauftragt, einen für die Ortsbürger gangbaren Weg für die Fusion zu finden, der an der regulären GV der Ortsbürger angenommen oder abgelehnt werden kann. Die Beteiligung der Antragsteller an diesem Prozess wäre sinnvoll, soll den Ortsbürgern aber freigestellt bleiben. Sperren sich die Ortsbürger jedoch gegen die Diskussion und Lösungsfindung grundlos, muss der Einwohnergemeinde an der nächsten Einwohnergemeindeversammlung ein Geschäft zur Streichung jeglicher Aufwendungen für die Ortsbürgergemeinde vorgelegt werden.

8. *Der Gemeinderat entwickelt eine übersichtliche und verständliche Vorlage, die an der nächsten Einwohnergemeindeversammlung in den wesentlichen Teilen getrennt angenommen oder abgelehnt werden kann.*

Umsetzungsvorschlag: Der Termin für die Präsentation der Vorlagen ist die nächste reguläre Einwohnergemeindeversammlung im Sommer 2016.